



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 07/2013**

**Koblenz, 12.12.2013**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

**INHALT:****Seite**

---

<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten .....</b>	<b>208</b>
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 05.12.2013.....	208
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 05.12.2013 .....	225
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre "Master of Science" Business Management an der Hochschule Koblenz vom 04. Dezember 2013.....	240
Eignungsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre "Master of Science" Business Management an der Hochschule Koblenz vom 04. Dezember 2013 .....	243
Berichtigung der Berichtigung der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2013 vom 05.12.2013, S. 204).....	246
<b>VII. Studierendenschaft .....</b>	<b>248</b>
Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 06.12.2013.....	248
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 06.12.2013.....	255

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 05.12.2013**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Dritte Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05.12.2013 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 09. November 2012 (Mitteilungsblatt 09/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 31, Amtliches Mitteilungsblatt 10/2012 der Hochschule Koblenz, S. 359) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 2**

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2013

---

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Neumann

---

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning

---

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michaela Bauks

---

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

---

Der Prodekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Rainer Graafen

---

Die Dekanin des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

---

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

---

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Koblenz, den 02.12.2013

---

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Norbert Krudewig

---

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Robert Pandorf

**Anlage zu Artikel 1****Der Anhang B. wird wie folgt geändert:****1. Die Nummern 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:****„B. Allgemeinbildende Fächer****1. Bildungswissenschaften****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtbereiche

21 SWS  
19 SWS  
2 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 1.2, 1.3 und 1.4: Kompetenzen aus 1.1</i>					
1.1	Pädagogische Grundbegriffe (V)	Pflicht	1	1		
1.2	Erziehungs- und Bildungstheorien (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindheit und Jugend im biographischen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Medienbildung (S)	Pflicht	3	2	X	
	<b>Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien</b>			<b>12 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3 und 2.4: Kompetenzen aus 2.1 Teilnahme an 2.2 und erfolgreiche Teilnahme am ersten Orientierungspraktikum</i>					
2.1	Theorie und Praxis des Unterrichts (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X <sup>1</sup>	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	4	2	X <sup>1</sup>	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X <sup>1</sup>	
	<b>Modul 3: Diagnostik, Differenzierung und Integration</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 3.1 und 3.2</i>					
3.1	Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
3.2	Soziale Diagnostik (V)	Pflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
	Einen der zwei folgenden Wahlpflichtbereiche:					
	Wahlpflichtbereich Psychologie:					
3.3.1	Entwicklung, Lernen, Diagnostik und Förderung (S)	Pflicht	4	2		
	Wahlpflichtbereich Soziologie:					
3.3.2	Soziale Probleme, Inklusion und Exklusion (S)	Pflicht	4	2		

<sup>1</sup>In einer der Veranstaltungen des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

## 2. Biologie

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS  
30 SWS  
0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Grundlagen der Chemie</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Chemisches Praktikum (P)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>	
2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (v)	Pflicht	3	2		
2.2	Botanisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	4	3		
	<b>Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>	
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	4	3		
	<b>Modul 4: Fachdidaktik I. Biologieunterricht – Konzeptionen und Gestaltung</b>					
4.1	Einführung in die Fachdidaktik (V+S)	Pflicht	4	1+2		
4.2	Fachdidaktisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	2	2		
<b>2 Modulteilprüfungen:</b>						
	<b>Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (P)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2		
6a.3	Botanische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2		
6a.4	1 Botanische + 1 Zoologische Exkursion	Pflicht	1	1		
<b>3 Modulteilprüfungen: in 6a.1, 6a.2 und 6a.3</b>						

### 3. Chemie

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtmodule  
und auf die Wahlpflichtmodule

33 SWS

0 SWS

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienle- istung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1–Grundlagen 9 Leistungspunkte</b>					
1.1	Allgemeine Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	2	3	X	
1.3	Anorganische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Anorganische Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	3	3	X	
	<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung Klausur</b>		<b>Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2– Umgang mit Stoffen 10 Leistungspunkte</b>					
2.1	Allgemeine Chemie 2 / Chemisches Rechnen (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Allgemeine Chemie 2 (P)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2	X	
2.4	Anorganische Chemie 2 (P)	Pflicht	2	3	X	
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 3: Fachdidaktik – Schülergerechtes Experimentieren 7 Leistungspunkte</b> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen 7 Leistungspunkte</b> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
4.1	Organische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie Teil 1 (Ü)	Pflicht	4	2	X	
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>			
	<b>Modul 5: Organische Chemie Teil 2 – Organische Synthesechemie 7 Leistungspunkte</b> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>					
5.1	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie 2 (P)	Pflicht	4	3	X	
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>			

#### 4. Deutsch

##### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS

15 SWS

6 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Das Fach im Überblick</b>			<b>3 Leistungspunkte</b>		
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	1	1	X	
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren Schreiben (S)	Pflicht	2	2	X	
	<b>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
	<b>Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
	<b>Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>		<b>Dauer: 120 Minuten</b>			
	<b>Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit</b>			<b>11 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Entwicklung von Sprachhandlungskompetenz (S)	Wahl- pflicht	3	2	X	
	<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
	<b>Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
	<b>Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	4	2	X	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 15 Minuten“</b>			



**2. Die Nummern 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:****„6.Ethik****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

28 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

28 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik</b>			<b>12 Leistungspunkte</b>		
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Moralisches Handeln und Urteilen (S)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung: Klausur</b>			<b>Dauer: 120 Minuten</b>		
	<b>Modul 2: Philosophische Anthropologie</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Anthropologie und Ethik (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
	<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>			<b>Dauer: 2 Wochen</b>		
	<b>Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung</b>			<b>Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)</b>		
	<b>Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	2	2		
	<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung</b>			<b>Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)</b>		

		<b>Modul 5: Fachdidaktik</b>				<b>4 Leistungspunkte</b>	
5.1 a	Didaktik des Ethikunterrichts (S)	Pflicht	2	2			
5.2 a	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2			
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>				

## 7. Evangelische Religionslehre

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS  
29 SWS  
2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>		
1.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
1.3	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			
<b>Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>		
2.1	Religiöse Gegenwartskulturen (S)	Pflicht	2	2		
2.2	Einführung in Weltreligionen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (V/S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			
<b>Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie</b>				<b>10 Leistungspunkte</b>		
3.1	Einführung in das AT(V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das NT(V)	Pflicht	3	2		
3.3	Methodik (S)	Pflicht	2	2		
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
3.4	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahl- pflicht	1	2		
3.5	Einführung in eine alte Sprache	Wahl- pflicht	1	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			

<b>Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>				
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Lektüre von Quellen zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichte im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 60 Minuten</b>			
<b>Modul 5: Einführung in die theologische Ethik</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 60 Minuten“</b>			

**3. Die Nummern 10 bis 13 erhalten die folgende Fassung:****„10.Katholische Religionslehre****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25SWS

21 SWS

4 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul</b>				<b>11 Leistungspunkte</b>		
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 120 Minuten</b>		
<b>Modul 2: Frage nach Gott</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Grundwissen Praktische Theologie (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Elementar und Grundschulbereich (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.5	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Sekundarstufe I und II (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
<b>Modul 3: Jesus Christus und die Kirche</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
<b>Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung</b>				<b>11 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		

4.2	Theorie und Didaktik schulischen Religionsunterrichts (V/S)	Pflicht	4	2		
4.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	3	2		X
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten</b>			

**11. Mathematik****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS  
27 SWS  
0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
<b>2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 1.1 und 1.2</b>				<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
<b>Klausur zu 1.3</b>				<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra</b>				<b>9 Leistungspunkte</b>	
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur</b>				<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis</b>				<b>10 Leistungspunkte</b>	
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Klausur</b>				<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie</b>				<b>11 Leistungspunkte</b>	
4a.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6		
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung</b>				<b>Dauer: 15 Minuten</b>		
	<b>Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik</b>				<b>10 Leistungspunkte</b>	
						<b>davon 2 im Bachelorstudiengang und 8 im Masterstudiengang</b>
						<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>
6a.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1		
<b>Modulprüfung: Klausur</b>				<b>Dauer: 90 Minuten</b>		

## 12. Physik

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS  
30 SWS  
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung: Klausur ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5</b>					
	<b>Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung: Klausur ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5</b>					
	<b>Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	<b>Modulprüfung: Klausur ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5</b>					
	<b>Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3		
	<b>Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>5 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4</i>					
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3		
	<b>Modulprüfung: Portfolio</b>					



**13. Sport****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS  
20 SWS  
10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft 10 Leistungspunkte</b>					
	Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3					
	Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X <sup>1</sup>	
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X <sup>1</sup>	
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	<b>2 Modulteilprüfungen: - in 1.2 oder 1.3</b>					
	<b>Klausur</b>			<b>Dauer: 90 Minuten und</b>		
	<b>- in der gewählten Wahl- pflichtveranstaltung</b>			<b>Dauer: 45 Minuten</b>		
	<b>Praktische Prüfung</b>					
	<b>Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1 10 Leistungspunkte</b>					
	Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1					
	Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2					
	Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3					
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie (V))	Pflicht	2	2	X	

<sup>1</sup> Wenn keine Modulteilprüfung abgelegt wird, ist eine Studienleistung zu erbringen.

2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X <sup>1</sup>	
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X <sup>1</sup>	
Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
<b>2 Modulteilprüfungen: - in 2.1 2 oder 2.2 oder 2.3</b> <b>Klausur</b> <b>Dauer: 90 Minuten und</b> <b>- in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung</b> <b>Schriftliches Portfolio</b> <b>Dauer: 2 Wochen<sup>2</sup> und</b> <b>Praktische Prüfung</b> <b>Dauer: 45 Minuten</b>						
<b>Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten</b> <b>11 Leistungspunkte</b>						
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X <sup>1</sup>	
3.2	Turnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X <sup>1</sup>	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X <sup>1</sup>	
<b>2 Modulteilprüfungen jeweils in zwei der vier Veranstaltungen<sup>3</sup></b> <b>Klausur</b> <b>Dauer: 90 Minuten oder</b> <b>Praktische Prüfung</b> <b>Dauer: 45 Minuten und</b> <b>Praktische Prüfung</b> <b>Dauer: 30 Minuten</b>						
<b>Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele</b> <b>9 Leistungspunkte</b>						
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiel / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X <sup>1</sup>	
Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						

<sup>2</sup> Die schriftliche Portfolio-Prüfung kann wahlweise in Modul 2 oder in Modul 5 abgelegt werden.

<sup>3</sup> Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

4.6	Badminton (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X <sup>1</sup>							
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X <sup>1</sup>							
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X <sup>1</sup>							
<p><b>2 Modulteilprüfungen jeweils in 2 zwei der vier 4 gewählten Wahlpflichtveranstaltungen</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Klausur</b></td> <td style="width: 50%;"><b>Dauer: 90 Minuten oder</b></td> </tr> <tr> <td><b>Praktische Prüfung</b></td> <td><b>Dauer: 45 Minuten und</b></td> </tr> <tr> <td><b>Praktische Prüfung</b></td> <td><b>Dauer: 30 Minuten<sup>4</sup></b></td> </tr> </table>							<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten oder</b>	<b>Praktische Prüfung</b>	<b>Dauer: 45 Minuten und</b>	<b>Praktische Prüfung</b>	<b>Dauer: 30 Minuten<sup>4</sup></b>
<b>Klausur</b>	<b>Dauer: 90 Minuten oder</b>											
<b>Praktische Prüfung</b>	<b>Dauer: 45 Minuten und</b>											
<b>Praktische Prüfung</b>	<b>Dauer: 30 Minuten<sup>4</sup></b>											

<sup>4</sup> Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.“

**Beschlussorgan:** Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 8 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Bauwesen der Hochschule Koblenz

**Entwurfsverfasser/in:** u.a. Prof. Dr.-Ing. Detlev Borstell/Prof. Dr.-Ing. Andreas Mollberg

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 05.12.2013**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05.12.2013 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 1012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2012, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), geändert am 09. November 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 09/2012, S. 81, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 10/2012, S. 370) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 2**

---

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2013

---

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Neumann

---

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning

---

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michaela Bauks

---

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

---

Der Prodekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Rainer Graafen

---

Die Dekanin des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

---

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

---

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Koblenz, den 02.12.2013

---

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

---

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Robert Pandorf

**Anhang zu Artikel 1**

**Die Anhänge werden wie folgt geändert:**

1. **Im Anhang A. Berufliche Fächer Nummer 5 Technische Informatik wird im Wahlpflichtmodul 12 eine neue Zeile mit der Angabe „2 – 3 Modulteilprüfungen“ angefügt.**
2. **Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 1 die folgende Fassung:**

**„1. Bildungswissenschaften**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	6 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	6 SWS
und auf die Wahlpflichtbereiche	6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs relevante Studien- leistung
	<b>Modul 7: Berufspädagogik Teilnahmevoraussetzung für 7.2 und 7.3:                      Kompetenzen aus 7.1</b>					
7.1	Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Schularten (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Berufspädagogische Konzepte der Entwicklung und Bewertung von Kompetenz (S)	Pflicht	4	2	X <sup>1</sup>	
7.3	Theoretische und forschungsmethodische Zugänge zur Berufspädagogik (S)	Pflicht	4	2	X <sup>1</sup>	
	<b>Modulprüfung:                      Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4                      Dauer: 30 Minuten</b>					

<sup>1</sup>In einer der Veranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen.“

### 3. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhalten die Nummern 3 bis 7 die folgende Fassung:

#### „3. Chemie

##### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

26 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

18 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

8 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<b>Modul 6: Physikalische Chemie – Grundlagen</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Physikalische Chemie - Grundlagen(V)	Pflicht	3	2		
6.2	Angewandte physikalische Chemie (V)	Pflicht	3	2		
6.3	Übung zur physikalischen Chemie (Ü)	Pflicht	2	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten oder</b>		
		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
<b>Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht</b>				<b>7 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>						
7.1	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2	X	
7.2	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
<b>Modul 8: Alltags- und Umweltchemie</b>				<b>10 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
<i>Zwei der folgenden vier Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.1	Organische Chemie - Katalyse (V)	Wahl- pflicht	3	2		
8.2	Angewandte Umweltchemie (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
8.3	Umweltanalytik (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
8.4	Werkstoffchemie 1 (V)	Wahl- pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.5	Analytische Chemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
8.6	Technische Chemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
8.7	Biochemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
<b>3 Modulteilprüfungen:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 60 Minuten oder</b>		
		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
<b>Modul 9: Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie</b>				<b>9 Leistungspunkte</b>		
9.1	Angewandte organische Chemie	Pflicht	3	2		

	– Stereoselektive Synthese (V)					
9.2	Strukturaufklärung in der organischen Chemie (Ü)	Pflicht	3	2		
9.3	Nachwachsende Rohstoffe (V)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten</b>						
<b>Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik 6 Leistungspunkte</b>						
10.1	Chemische Fachdidaktik – Teil 3: (Ü)	Pflicht	3	2		
Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:						
10.2	Analytische Chemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.3	Technischen Chemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.4	Biochemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		



#### 4. Deutsch

##### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

24 SWS

6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen)</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 120 Minuten</b>		
	<b>Modul 8: Sprachwandel</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 9: Themen und Motive</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 10: Sprachvariation</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		
	<b>Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung</b> (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					<b>7 Leistungspunkte</b>
11.1	Gegenwartsliteratur (S)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Hausarbeit</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>	
	<b>Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
13.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Haus- oder Projektarbeit</b>			<b>Dauer: 20 Minuten Dauer: 2 Wochen</b>	

## 5. Englisch

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

14 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

10 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

4 SWS

Auslandsaufenthalt: Es ist ein 3-monatiger Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 12 LP) muss im zweiten Semester des Masterstudiengangs absolviert worden sein. Er kann auch im Verlauf des Bachelorstudiengangs abgeleistet werden und wird in Modul 7 angerechnet bzw. verrechnet.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienlei- stung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b> <span style="float: right;"><b>10 Leistungspunkte</b></span>					
	Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
6.1	Cultural Studies (S)	Wahl- pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Wahl- pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 2 Wochen</b></span>					
	<b>Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b> <span style="float: right;"><b>15 Leistungspunkte</b></span> <i>Teilnahmevoraussetzung: für 7.2 Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4.3</i>					
7.1	Stay Abroad	Pflicht	12			
7.2	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 15 Minuten</b></span>					
	<b>Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language</b> <span style="float: right;"><b>9 Leistungspunkte</b></span> (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)					
8.1	Teaching Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Teaching Literature (S)	Pflicht	5	2		
	<b>Modulprüfung: Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 2 Wochen</b></span>					
	<b>Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language</b> <span style="float: right;"><b>8 Leistungspunkte</b></span> (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht )					

10.1	Media and Methods in the Language Classroom (S)	Pflicht	5	2	X	
10.2	Integrated Language Course R (Ü)	Pflicht	3	2	X	
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.</b>						

**6. Ethik****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

24 SWS

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 6: Theoretische Philosophie I</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
6.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
6.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		
6.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 120 Minuten</b>		
	<b>Modul 7: Theoretische Philosophie II</b>			<b>11 Leistungspunkte</b>		
7.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches Studium</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
8a.1	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	3	2		
8a.2	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	3	2		
8a.3	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 8b: Vertiefendes fachdidaktisches Studium</b>			<b>9 Leistungspunkte</b>		
8b.1	Vertiefung M5a.1 (S)	Pflicht	3	2		
8b.2	Vertiefung M5a.2 (Ü)	Pflicht	3	2		
8b.3	Vertiefung M5a.2 (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		

## 7. Evangelische Religionslehre

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

24 SWS

0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung)</b>				<b>13 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testamentes (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (V/S)	Pflicht	3	2		
6.4	Bibel im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Klausur</b>			<b>Dauer: 90 Minuten</b>	
		<b>Mündliche Ergänzungs- prüfung:</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>	
	<b>Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie</b>				<b>12 Leistungspunkte</b>	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>			<b>Dauer: 15 Minuten</b>	
	<b>Modul 8: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik</b>				<b>15 Leistungspunkte</b>	
8.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
8.2	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
8.3	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
8.4	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>			<b>Dauer: 15 Minuten</b>	

4. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer Nummer 9 Informatik erhält das Modul 6 die folgende Fassung:

„	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leist- ungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (04WI1013)</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
6.1 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2	---	---
6.2 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2	X	---

5. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 10 die folgende Fassung:

„10. Katholische Religionslehre

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS

18 SWS

2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leist- ungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<b>Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt</b>					<b>10 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	3	2		X
5.2	Christliche Ethik (in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung S)	Pflicht	4	2		
5.3	Thema der speziellen Moralthologie (V/S)	Pflicht	3	2		X
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		
	<b>Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentaltheologie (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Fachdidaktik /b Mediendidaktik (V/S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>	
	<b>Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Leben und Denkens</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
7.1	Ein Thema der alten oder der mittleren Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Ein Thema der neueren oder	Pflicht	3	2		

	zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)					
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
7.4	Religionsunterricht in der pluralen Gesellschaft (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
		<b>Modul 8: Vertiefung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik</b>				<b>15 Leistungspunkte</b>
8.1	Exegese einer biblischen Schrift / eines biblischen Themas (V/S)	Pflicht	5	2		
8.2	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	5	2		X
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
8.3	Didaktik eines systematisch-theologischen Themas (S)	Wahlpflicht	5	2	X	
8.3	Didaktik eines kirchenhistorischen Themas (S)	Wahlpflicht	5	2	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>		

#### 6. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 11 die folgende Fassung:

- a) Im Wahlpflichtmodul 8 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung/Art der Veranstaltung) der Klammerzusatz „(V)“ durch den Klammerzusatz „(V/Ü)“ ersetzt.  
b) Das Modul 12 erhält die folgende Fassung:

„	<b>Modul 12: Fachdidaktische Bereiche</b>		<b>7 Leistungspunkte</b>			
12.1	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (VmÜ/S oder Angewandtes Praxisseminar)	Pflicht	4	2		
12.2	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (VmÜ/S oder Angewandtes Praxisseminar)	Pflicht	3	2“		

**7. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 13 die folgende Fassung:**

**„13. Sport**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS

16 SWS

9 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
<p><b>Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2</b></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2</i></p>						
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte) (S)	Wahlpflicht	4	2		
<p><b>2 Modulteilprüfungen: - in 5.1. oder 5.2.</b></p> <p style="padding-left: 100px;"><b>Klausur</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 90 Minuten und</b></span></p> <p style="padding-left: 100px;"><b>- in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung</b></p> <p style="padding-left: 100px;"><b>Schriftliches Portfolio</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 2 Wochen<sup>4</sup> und</b></span></p> <p style="padding-left: 100px;"><b>Praktische Prüfung</b> <span style="float: right;"><b>Dauer: 45 Minuten</b></span></p>						

<sup>4</sup> Die schriftliche Portfolio-Prüfung kann wahlweise in Modul 2 oder in Modul 5 abgelegt werden.



<b>Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten 12 Leistungspunkte</b>						
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü/E)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Weitere Sportspiel aus M 4.3 – M 4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport)	Pflicht	3	1	X	
<b>2 Modulteilprüfungen<sup>2</sup>:- in 6.1, 6.2, 6.3 und oder 6.4</b> <b>Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten und</b> <b>- in 6.3 oder 6.5</b> <b>Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten und</b> <b>Klausur Dauer: 90 Minuten oder</b> <b>Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten<sup>6</sup></b>						
<b>Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten) 9 Leistungspunkte</b>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>						
7.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7.3	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
<b>3 Modulteilprüfungen<sup>2</sup>:in M7b.1, M7b.2 und M7b.3</b> <b>Klausur Dauer: 90 Minuten oder</b> <b>Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten und</b> <b>Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten</b>						

<b>Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1</b>		<b>7 Leistungspunkte</b>				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>		<b>Dauer: 15 Minuten</b>		

- <sup>2</sup> Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

**Beschlussorgan:** Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 8 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Bauwesen der Hochschule Koblenz

**Entwurfsverfasser/in:** u.a. Prof. Dr.-Ing. Detlev Borstell/Prof. Dr.-Ing. Andreas Mollberg

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre „Master of Science“ Business Management an der Hochschule Koblenz vom 04. Dezember 2013**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBL., S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 13.11.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Master of Science“ Business Management an der Hochschule Koblenz vom 18.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 277) beschlossen.

Diese Ordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 04.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

#### **I.**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz- ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Fach Betriebswirtschaftslehre oder einen mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie den Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang voraus.

Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben fundierte Kenntnisse in der englischen Sprache nachzuweisen.

#### **II.**

§ 3 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

#### **III.**

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Prüfung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

#### IV.

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

Die Studierenden müssen sich verbindlich für einen der Studienschwerpunkte Human Resource Management, Controlling & Finanzierung; Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement, Operations Management und Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Formulars zur Wahl des Studienschwerpunktes im Eignungsprüfungsverfahren. Die Module des gewählten Studienschwerpunktes sind vollständig zu absolvieren und können nicht durch Module eines anderen Studienschwerpunktes oder sonstige Module ersetzt werden.“

#### V.

§ 18 erhält die folgende Fassung:

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

### **Artikel 2 Übergangsvorschriften**

Studierende des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre "Master of Science" Business Management an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre "Master of Science" Business Management an der Hochschule Koblenz in der Fassung vom 16.07.2012 beenden."

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 04. Dezember 2013

Professor Dr. Werner Hecker  
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
Entwurfsverfasser/in: Dipl. Betriebsw. (FH) Ellen Volk

## **Eignungsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre “Master of Science“ Business Management an der Hochschule Koblenz vom 04. Dezember 2013**

---

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i. V. mit § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre “Master of Science“ Business Management an der Hochschule Koblenz vom 18.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, Bl. 277), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 13.11.2013 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsident der Hochschule Koblenz am 04.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang/die Studiengänge „Master of Science“ Business Management der Hochschule Koblenz, RheinMoselCampus, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums und der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang „Master of Science“ Business Management festgestellt.

### **§ 2**

#### **Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Betriebswirtschaftslehre oder eines mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Ermittlung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen geschieht anhand der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums. Diese Note ist auch Grundlage für die Einräumung etwaiger Boni nach Abs. 2.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

- (2) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Durchschnittsnote nach Abs. 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden.
- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes ergeben einen Bonus von 0,2.
  - b) Mindestens 20 ECTS-Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes ergeben einen Bonus von 0,4.
  - c) Mindestens 15 ECTS-Punkte in den Fächern Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht ergeben einen Bonus von 0,1.
  - d) Mindestens 20 ECTS-Punkte in Modulen, die ausschließlich Projektmanagement zum Inhalt haben und/oder das nachgewiesene Absolvieren einer Projektphase, ergeben einen Bonus von 0,1.
  - e) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.
- (3) Die bereinigte Durchschnittsnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Abs. 2 von der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 gebildet. Die bereinigte Durchschnittsnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

### **§ 3**

#### **Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus der Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums (vgl. § 2 Abs. 1) unter Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 gewährter Boni. Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn eine bereinigte Durchschnittsnote von mindestens 2,0 nachgewiesen wird.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 S. 3 entbindet die vorläufige Feststellung der besonderen Eignung ohne die fehlenden Leistungen nicht vom endgültigen Nachweis der bereinigten Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber die bereinigte Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.
- (3) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs vorgenommen.  
Der Prüfungsausschuss kann diese Prüfung durch dokumentierten Beschluss an eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. Nr. 1 bzw. 3 HochSchG aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz übertragen.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium; Wiederholung**

Die Feststellung der besonderen Eignung nach den §§ 2 und 3 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt aufgrund der Auswahlsetzung für diesen Studiengang auf Grundlage der Ergebnisse dieser Eignungsprüfung.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist bis zum 15.01. (Bewerbung für das Sommersemester) bzw. bis zum 15.07. (Bewerbung für das Wintersemester) an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.
- (2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen
  - Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie beruflichen Ausbildung und Tätigkeit
  - Nachweise für die besonderen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 durch Leistungsbescheinigungen der Hochschule des ersten berufsqualifizierenden Studiums bzw. durch Bescheinigung der Hochschule des Auslandsstudiums
  - unterzeichnetes Formblatt für die Wahl des Studienschwerpunkts.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 04. Dezember 2013

Professor Dr. Werner Hecker  
Dekan  
FB Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz



**Berichtigung der Berichtigung der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2013 vom 05.12.2013, S. 204)**

---

Der im Amtlichen Mitteilungsblatt 04/2013 der Fachhochschule Koblenz vom 11.07.2013 auf Seite 172 bis 187 veröffentlichte Text der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013 wird wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler) berichtigt.

- 1.) Das Modul Mathematik erhält die Modulnummer W01W und den Modulcode MatW.
- 2.) Das Modul C-Programmierung erhält die Modulnummer E441 und den Modulcode **INGIC**.
- 3.) Das Modul Mikroprozessortechnik erhält die Modulnummer E442 und den Modulcode **INGIM**.
- 4.) Das Modul Grundlagen des Maschinenbaus erhält die Modulnummer M144W und den Modulcode GMBW.
- 5.) Das Modul Grundlagen der Elektrotechnik erhält die Modulnummer E454 und den Modulcode **GDET1**. Zum Bestehen ist eine Studienleistung nach § 8 (2) nötig.
- 6.) Das Modul Technische Physik 2 erhält die Modulnummer E455 und den Modulcode TPHY2. Zum Bestehen ist eine Studienleistung nach § 8 (2) nötig.
- 7.) **Die Anlage 1 Studienverlaufsplan wird wie in der Anlage „Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieur (B.Sc.) in der berichtigten Fassung vom 28.11.2013“ ersichtlich berichtigt.**

Koblenz, den 28.11.2013

Prof. Dr. Robert Pandorf

Anlage

Anlage: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieur (B.Sc.)  
in der berichtigten Fassung vom 28.11.2013

**Anlage 1: Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieur (B.Sc.)**

## Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
---	BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5		PL						5/200
---	BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	5		PL						5/200
---	BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5		PL						5/200
---	BPRE1	Bürgerliches Recht	5		PL						5/200
---	BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	5		PL						5/200
---	BPEN1	Business English I/ The Business World	5		PL						5/200
---	BPQUA	Qualitätsmanagement	5				PL				5/200
---	BPRE2	Arbeitsrecht	5				PL				5/200
---	BPCO1	Einführung in das Controlling	5				PL				5/200
---	BEEN2	Business English II/ The Recruitment Process	5				PL				5/200
---	BPJMG	Projektmanagement	5						PL		5/200
---	BPPRO	Projektphase	10						PL		10/200
Auswahl eines Schwerpunktmoduls aus folgenden fünf Modulen:			10				PL				10/200
---	BSBUL	Beschaffung und Logistik									
---	BSFIN	Finanzierung und Investition									
---	BSHRM	Human Ressource Management / OP									
---	BSREW	Externes und internes Rechnungswesen									
---	BSPOR	Produktionswirtschaft / OR									
W01W	MatW	Mathematik	10	PL							10/200
E454	<b>GDET1</b>	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	SL							0/200
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5			PL					5/200
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5/200
E455	TPHY2	Technische Physik 2	5			SL					0/200
E441	<b>INGIC</b>	C-Programmierung	5	PL/SL							5/200
E442	<b>INGIM</b>	Mikroprozessortechnik	5			PL/SL					5/200
E015	GDI1	Grundlagen der Informationstechnik	5					PL			5/200
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5			PL					5/200
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5					PL			5/200
M110	FT	Fertigungstechnik	5			PL/SL					5/200
M112	MEL1	Maschinenelemente	5					PL			5/200
M113	WK	Werkstoffkunde	5			PL/SL					5/200
M128	MT	Messtechnik	5						PL/SL		5/200
M144W	GMBW	Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL/SL							5/200
M145W	WPTW1	techn. Wahlpflichtmodul 1	5					PL(SL)			5/200
M146W	WPTW2	techn. Wahlpflichtmodul 2	5					PL(SL)			5/200
M147W	WPTW3	techn. Wahlpflichtmodul 3	5					PL(SL)			5/200
M148W	WPTW4	techn. Wahlpflichtmodul 4	5						PL(SL)		5/200
M149W	WPTW5	techn. Wahlpflichtmodul 5	5						PL(SL)		5/200
M142W	PSW	Praxisphase	18							SL	0/200
M143W	BTHW	Bachelor-Thesis	12							PL	30/200

PL = Prüfungsleistung nach § 8 (1)

SL = Studienleistung nach § 8 (2)

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

CP = Credit-Points

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr.rer.nat Karlheinz Wolf

## **VII. Studierendenschaft**

### **Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 06.12.2013**

---

Auf Grund des § 110 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 15.11.2013 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 06.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1**

#### **Aufstellen und Genehmigung des Haushaltsplans**

- (1) Vom Vorstand und dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beratung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss wenn möglich zum 1. Dezember, spätestens zum 15. Dezember von dem Finanzreferenten dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach erfolgter Genehmigung des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament muss der Finanzreferent oder der Vorsitzende diesen unverzüglich dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorlegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Haushaltsplan unverzüglich durch Aushang offen zu legen (vgl. HochSchG § 110 Abs. 2).
- (4) Wird die Frist überschritten, so bedarf der Allgemeine Studierendenausschuss hierzu der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (5) Ist der jeweilige Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, gelten die Ansätze des vorangegangenen Haushaltsjahres. Sieht der Entwurf des jeweiligen Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung vom niedrigeren Ansatz auszugehen. Neue Konten dürfen erst nach der Inkraftsetzung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2**

#### **Aufbau des Haushaltsplanes**

- (1) Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben zu trennen.
- (2) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (3) Der jeweilige Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Die Veranschlagung von Fehlbeträgen ist unzulässig.
- (5) In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

- (6) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze entsprechend erhöhen oder vermindern.
- (7) Ausgaben dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.
- (8) Der gesamte Haushalt ist in einer Sitzung zu beschließen.

### **§ 3**

#### **Überschreitung und Nachtragshaushalt**

- (1) Sowohl ein Überschuss als auch ein Fehlbetrag des laufenden Haushaltsplanes sind im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen, und zwar als Einnahmen beziehungsweise als Ausgaben.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments. Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die nicht geplanten Ausgaben durch Einsparungen innerhalb des Haushalts oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Ist eine Deckung nur durch eine Rücklagenentnahme möglich oder betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 5.000 €, ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Der Nachtragshaushalt bedarf der Zustimmung durch den Hochschulpräsidenten.

### **§ 4**

#### **Buchführung**

Über alle für den Allgemeinen Studierendenausschuss eingehenden und von ihm ausgezahlten Geldmittel ist Buch zu führen.

### **§ 5**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Am Ende jeden Haushaltsjahres ist durch den Vorsitzenden und durch den Finanzreferenten ein Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Im Jahresabschluss sind, getrennt nach Eingaben und Ausgaben unter Berücksichtigung der Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen die veranschlagten und tatsächlichen Positionen einander gegenüber zu stellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch den Vorsitzenden und durch den Finanzreferenten dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (4) Nach der Vorlage beim Studierendenparlament hat der Finanzreferent oder der Vorsitzende den Jahresabschluss unverzüglich dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen (vgl. HochSchG § 111 Abs. 3).
- (5) Das Studierendenparlament muss nach dem Bericht der Finanzprüfungskommission über den Jahresabschluss einen Beschluss über die Entlastung des Finanzreferenten und des Vorsitzenden fassen. Der Prüfungsbericht und der Entlastungsbeschluss sind ebenfalls dem Präsidenten der Hochschule vorzulegen.

## **§ 6 Finanzprüfungskommission**

Die vom Studierendenparlament gewählte Finanzprüfungskommission kann jederzeit die Haushaltsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses überprüfen; sie muss jedoch den Jahresabschluss prüfen und das Studierendenparlament über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten. Unterjährige Kassenprüfungen sind vorzunehmen.

## **§ 7 Verantwortlichkeiten**

- (1) Für die gesamte Buchführung, Kassenführung, Bewirtschaftung der Finanzmittel, Erhebung von Einnahmen sowie die Anweisung von Ausgaben sind der Vorsitzende und der Finanzreferent und ein eventuell vom Studierendenparlament benannter Stellvertreter verantwortlich.
- (2) Die Gelder der studentischen Selbstverwaltung und ihrer Organe werden von dem Vorsitzenden und dem Finanzreferenten verwaltet.
- (3) Ein eventuell benannter Stellvertreter hat die Kenntnis der Verantwortlichkeit dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Unterschrift zu belegen.

## **§ 8 Buchungen**

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach Titeln des Haushaltsplanes gebucht. Die Kontenblätter sind mit Haushaltsstellen zu versehen.
- (2) Zum Ende eines Haushaltsjahres (31. Dezember) ist die Buchhaltung abzuschließen und der Kassenbestand zu überprüfen.
- (3) Jede Buchung ist zu belegen.
- (4) Handelt es sich um Ausgaben, bei denen keine Quittungen ausgestellt werden konnten, so ist die Notwendigkeit der Ausgabe durch den zuständigen Referenten zu bescheinigen.
- (5) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.
- (6) Einnahmen- und Ausgabenbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (7) Zahlungen können der Vorsitzende, der Finanzreferent sowie von mindestens einen von ihnen schriftlich ermächtigte Personen annehmen.
- (8) Über die gesamte Kassenführung sind Kassenbücher zu führen. Im Kassenbuch sind sämtliche Kassenvorgänge festzuhalten.
- (9) Eingenommene und ausgezahlte Beträge sind sofort zu buchen.

## **§ 9 Rechnungen**

Jede Rechnung, Quittung oder Zahlungsbeleg muss folgende Angaben enthalten: Datum, Name ggf. Adresse, Betrag (in Ziffern und Worten), Zweck der Ausgabe, Zahlungsanweisung eines Unterschriftsberechtigten, laufende Nummer der Haushaltsstelle.

## **§ 10 Anweisungsberechtigte**

- (1) Anweisungsberechtigt sind grundsätzlich nur der Vorsitzende oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Bei Auszahlungen an den Vorsitzenden ist der Finanzreferent anweisungsberechtigt, bei Auszahlungen an den Finanzreferenten der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Finanzreferent besitzen die Kontovollmacht.

## **§ 11 Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Bei Vorlegung eines Kostenvoranschlags können sich die Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses die festgelegte Summe, zum Zwecke der im Kostenvoranschlag genannten Ausgabe, vor dem Kauf auszahlen lassen. Hierbei ist eine Unterschrift des Antrag stellenden Referenten sowie des Finanzreferenten unabdingbar.
- (2) Nach einem Kauf auf Rechnung ist diese Rechnung vor Zahlung durch den zuständigen Referenten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dem Anweisungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Durch seine Unterschrift bestätigt der Referent die Notwendigkeit und Richtigkeit der Ausgabe.
- (4) Die Anweisung einer Auszahlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Finanzreferenten. Die Auszahlung selbst erfolgt unbeschadet des § 13 ebenfalls durch den Finanzreferenten.
- (5) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (6) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben reichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (7) Kreditaufnahmen sind unzulässig.

## **§ 12 Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen von Mitgliedern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachschaftsräte bedürfen vor Antritt der Reise bei einer Dauer von 2 Tagen der Genehmigung des Vorsitzenden oder des Finanzreferenten, bei einer längeren Reise muss eine Genehmigung des Studierendenparlaments eingeholt werden.
- (2) Teilnehmern an auswärtigen Tagungen und Veranstaltungen wird grundsätzlich Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkostenerstattung gewährt.
- (3) Jede Dienstreise ist innerhalb von einem Monat nach der Rückkehr mit dem Vorsitzenden oder dem Finanzreferenten auf einem entsprechenden Abrechnungsformular abzurechnen.
- (4) Bei der Abrechnung sind die Originalbelege über die Fahrtkosten, über eventuelle Tagungsgebühren und über eventuelle Sonderausgaben vorzulegen.
- (5) Es wird Tagesgeld für Dienstreisen gemäß dem Landesreisekostengesetz gewährt.
- (6) Gegen Beleg beläuft sich das Übernachtungsgeld auf maximal 30 € pro Übernachtung.
- (7) Die Fahrtkosten zum Tagungsort und zurück werden in Höhe des Fahrpreises 2. Klasse des ÖPNV zuzüglich der erforderlichen Zuschläge ersetzt. Bei der Benutzung eines PKW erfolgt die Rückerstattung nur im Falle einer schriftlichen Begründung über die der Finanzreferent entscheidet gemäß der zu dem Zeitpunkt geltenden Fahrtkostenpauschale.
- (8) Reichen die gewährten Reisekosten zur Deckung aller Unkosten nicht aus, so sind alle weiteren Ausgaben durch Quittungen zu belegen. Eine Erstattung solcher Sonderausgaben entscheidet jeweils der Vorsitzende oder der Finanzreferent.

## **§ 13 Ausgaben der Referenten**

- (1) Über die in der Finanzordnung aufgeführten Ausgaben hinaus werden den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses alle Ausgaben ersetzt, die direkt mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen.
- (2) Diese Ausgaben richten sich nach den Haushaltsstellen des Haushaltsplanes.

## **§ 14 Haftung & Betrug**

- (1) Die Vertreter der Studierendenschaft haften für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.
- (2) Wenn Fehler festgestellt werden, ist sofort der Vorsitzende, der Finanzreferent, die Finanzprüfungskommission und das Präsidium des Studierendenparlamentes zu benachrichtigen.

- (3) Werden von einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlamentes falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Finanzreferent davon umgehend Mitteilung zu machen.
- (4) Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes einzuberufen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

### **§ 15 Fachschaftsgeld**

- (1) Über die Verwendung des Fachschaftsgeldes entscheiden die Fachschaftsräte autonom.
- (2) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses, jedoch mindestens einmal im Semester, hat der Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht über die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Gelder abzugeben. § 46 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft des RheinAhrCampus ist zu beachten.
- (3) Für die Verwaltung der finanziellen Mittel der Fachschaftsräte gelten § 7 bis 11 sowie § 13 (1) und 14 der Finanzordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Vorsitzenden und des Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses der Vorsitzende des Fachschaftsrates sowie der gewählte Finanzverantwortliche des Fachschaftsrates treten.

### **§ 16 Rücklagen**

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.
- (2) Soweit erforderlich ist für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, eine Erneuerungsrücklage anzusammeln.
- (3) Der Gesamtbetrag der Rücklage darf 30 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden nicht überschreiten.
- (4) Die Zuführung an Rücklagen und die Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.
- (5) Zinsgewinne aus Rücklagen fließen den Rücklagen zu, sind jedoch im Haushaltsplan als solche gesondert auszuweisen.



### **§ 17 Barkasse**

Der Bestand der Barkasse sollten regelmäßig einen Höchstbetrag von 500 € nicht überschreiten.

### **§ 18 Inventar**

- (1) Aus Mitteln der Fachschaftsräte oder des AStA angeschafftes Inventar ist Eigentum der Studierendenschaft und als Inventar zu registrieren. Für die Inventarisierung ist das Lehrmittelreferat des Allgemeinen Studierendenausschuss verantwortlich. Für die Inventarisierung gelten die Vorschriften der Inventarordnung Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28. Oktober 1994 (Az. 1514-03 404/400)) sinngemäß.
- (2) Für Fälle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt die Inventarisierung rückwirkend. Für den Fall, dass der Anschaffungswert nicht mehr bekannt ist, ist dieser nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu schätzen.
- (3) Bei der Übergabe der Geschäfte des Lehrmittelreferenten an einen Nachfolger ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen und in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, ist der Allgemeinen Studierendenausschusses vor dessen Entlastung zu informieren.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen geht der Finanzordnung als übergeordnetes Recht vor.
- (2) Diese Finanzordnung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 06.12.2013

Der Präsident des Studierendenparlamentes Hochschule Koblenz,  
Standort RheinAhrCampus Remagen

## **Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 06.12.2013**

---

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 08.10.2013 die nachfolgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 06.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Beitrags für die Studierendenschaft beträgt 14,00 €.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 06.12.2013

Der Präsident des Studierendenparlamentes Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen